

### Montage- und Betriebsanleitung für Anhängelock Typ 2789

27.02.98

Der Anhängelock Typ 2798 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einem zulässigen D-Wert bis 13,2kN und ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine montiert werden.

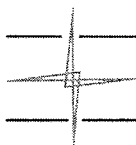
Der Anhängelock darf wahlweise in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Bolzenkupplungen oder Kupplungskugeln mit Halterung verwendet werden. Dabei dürfen die wirksamen Baumaße dieser Einrichtungen, jeweils bezogen auf die Mitte des Kuppelpunktes, bei Bolzenkupplungen horizontal bis 105mm (Abstand bis zur hinteren Führungsebene der Rastschiene) und bei Kupplungskugeln mit Halterung horizontal bis 105mm (Abstand bis zur hinteren Führungsebene der Rastschiene) und vertikal bis 55mm (Abstand nach unten bis Mitte Bohrung der Rastschiene) betragen. Für den Höhenabstand der Kupplungskugel über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kupplungskugel zu beachten.

Bei der Zusammenstellung des Zuges ist zu beachten, daß die jeweils zulässigen Angaben für Stützlast und D-Wert nicht überschritten werden dürfen.

bei Verwendung mit	zul. Stützlast	zul. D-Wert	zul. Anhängelast
Kupplungskugel	120 daN	13,2 kN	2800 kg
Bolzenkupplung	245 daN	13,2 kN	2800 kg

Die angegebenen D-Werte erlauben, im Falle der Inanspruchnahme der zulässigen Gesamtmasse der Zugmaschine von 2600 kg, die in og. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse des Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der jeweiligen Achslast(en) des Anhängers bei Anhängern mit starrer Zugeinrichtung.

Bolzenkupplung und Kupplungskugel mit Halterung haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche die zulässigen Kennwerte ausweisen. Sofern durch diese Kennzeichnungen kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend.



### Montage- und Betriebsanleitung für Anhängelock Typ 270000 - EWG-Bauartgenehmigung Nr. e1 D 0104 -

Der Anhängelock Typ 270000 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach Richtlinie 89/173/EWG verwendet werden. Der Anbau darf ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine erfolgen, wobei Schrauben M10 8.8 mit einem Anziehdrehmoment von 46 Nm bzw Schrauben M14 8.8 mit einem Anziehdrehmoment von 125 Nm zu verwenden sind.

Der Anhängelock darf in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten höhenverstellbaren Anhängelockungen unter Einhaltung der nachstehenden Kennwerte und wirksamen Baumaße verwendet werden:

Zul D-Wert	[kN]	16,3
Zul Stützlast	[daN]	350
Zul Anhängelast	[t]	3,60
Zul Einbaulänge	[mm]	100
Zul Einbauhöhe	[mm]	55

Die zulässigen Einbaulängen und -höhen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängelockeinrichtung und entsprechen dem horizontalen und vertikalen Abstand bis Mitte Verriegelungsbohrung der Rastschiene. Vertikal darf der Kuppelpunkt ober- und unterhalb der Verriegelungsbohrung liegen.

Für den Höhenabstand von Kuppelungskugeln 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kuppelungskugel zu beachten.

Der angegebene D-Wert erlaubt, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 3,1 t, die in o.g. Tabelle angegebene Anhängelast. Sie entspricht der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse  $G_K$  (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$$

ermittelt werden (siehe auch unter [www.scharmuller.at](http://www.scharmuller.at)). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängelockes und g (mit  $9,81 \text{ m/s}^2$ ) die Erdbeschleunigung.

Die höhenverstellbaren Anhängelockungen haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welches die zulässigen Kennwerte und die zulässigen Zugösen ausweisen. Sofern durch diese Kennzeichnungen oder in den Fahrzeugpapieren der Zugmaschine vom Anhängelock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb der Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

Auf die Pflichten des §13 FZO hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

Datum: 22.05.07  
Aktenzeichen: 270000